Gemeinde Mittelstetten



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

4. Sitzung des Gemeinderates Mittelstetten

vom 8. März 2021 Gasthof zur Post in Mittelstetten

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Franz Ostermeier

Schriftführerin:

Riepl Maria

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Mittelstetten ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Bemerkung:

Zweiter Bürgermeister Erwin Lauchner Dritte Bürgermeisterin Evelyn Dürmeier Gebhard Dörr Stefanie Keller Friedrich Kiser Sebastian Klingl Ramona Mück Heinz Nebl Michael Peil

Michael Robeller Andreas Spörl

Klaus Pschebezin

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.02.2021
TOP 3.	Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021
TOP 4.	Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
TOP 5.	Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Mittelstetten für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024
TOP 6.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: MI 008/2021 vom 05.02.2021 Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Bauort: Lindestraße 10 ,Fl.Nr.: 1976/1 Gmk. Mittelstetten
TOP 7.	Tektur BV-Nr.: MI 006/2021 vom 01.02.2021 Vorhaben: Tektur zum Teilabriss und Dacherneuerung eines bestehenden Stadels mit neuem Anbau und Garage Bauort: DrHudler-Straße 15 ,FI.Nr.: 13/34 Gmk. Mittelstetten, 13/35 Gmk. Mittelstetten
TOP 8.	Bauvoranfrage (formlos) BV-Nr.: MI 007/2021 vom 25.06.2020 Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses (E+D) mit Doppelgarage im Keller Bauort: Gänsberg ,Fl.Nr.: 878 Gmk. Mittelstetten
TOP 9.	Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Aufhebung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS)
TOP 10.	Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Neuerlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
TOP 11.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
TOP 12.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Bgm. Ostermeier informiert den Gemeinderat, dass TOP 8 "Bauvoranfrage - Errichtung eines Einfamilienhauses (E+D) mit Doppelgarage im Keller

Bauort: Gänsberg, Fl.Nr. 878 Gmk. Mittelstetten" von der Bauherrin zurückgezogen wurde.

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Diskussionsverlauf:

Ein GR weist darauf hin, dass sich der Verein Dorfbelebung bei dem Ortspreis der VR-Bank FFB beworben hat. Er bittet alle, die noch nicht ihre Stimme dafür abgegeben haben, dies noch nachzuholen. Die Stimmkarten wurden an alle Haushalte verteilt und liegen im Gebäude der VR-Bank in Mittelstetten aus.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.02.2021

Diskussionsverlauf:

Der Gemeinderat Mittelstetten genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.02.2021.

Abstimmungsergebnis: 13:0

TOP 3. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Sachvortrag:

Der Gemeinderat berät über den Haushaltsplan 2021.

Der Gemeinderat erhält Kenntnis vom Haushaltsplan mitsamt seinen Bestandteilen (Gesamtplan und Einzelpläne, Stellenplan) und Anlagen (Vorbericht, Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und Rücklagen) der Gemeinde Mittelstetten für das Haushaltsjahr 2021.

Der Haushalt wurde in der Finanzausschusssitzung am 22.02.2021 vorberaten. Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig folgenden

Diskussionsverlauf:

Die Verwaltung stellte dem Gemeinderat den Haushalt und den Investitionsplan vor. Im Anschluss wurde über diesen diskutiert.

Ein GR weist auf die hohen Ausgaben im Kindergarten hin, die von Jahr zu Jahr zunehmen. Ihm ist wichtig, dass die Gemeinde diese Ausgaben im Auge behält und sich langfristig Gedanken macht, wie man diese Entwicklung in Griff bekommen kann.

Bgm. Ostermeier erwiderte, dass er sich dieser Thematik bewusst ist und der Gemeinderat in Kürze über eine Gebührenanpassung, trotz Corona, diskutieren muss.

Einige Gemeinderäte monierten, dass im Investitionsplan keine Einnahmen von den zukünftigen Baugebieten festgehalten wurden.

Die Verwaltung erklärte, dass er durch seine langjährige Erfahrung festgestellt hat, dass es nicht sinnvoll ist, Einnahmen zu denen es noch keine wirklichen Fakten gibt, in einen Investitionsplan aufzunehmen. Er führte noch an, dass sich bei einigen Nachbargemeinden gerade Schwierigkeiten beim Auslegungsverfahren ergeben hätten. Man könne diese im nächsten Jahr, wenn mehr Klarheit besteht aufführen.

Eine GRin führte an, dass diese Thematik im Finanzausschuss schon diskutiert wurde und auch in den vergangenen Jahren solche Einnahmen nicht im Investitionsplan aufgenommen worden sind. Sie meinte, dass es sinnvoll ist, die Einnahmen erst dann aufzunehmen, wenn Fakten dazu bekannt sind.

Eine GRin meinte, dass eine Aufnahme dieser Einnahmen reine Spekulation sein.

Bgm. Ostermeier: Im Finanzausschuss wurde der Haushalt mit 4 zu 1 Stimmen empfohlen

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsentwurf des **Verwaltungshaushaltsplans** der Gemeinde Mittelstetten für das Haushaltsjahr 2021 zu.

Er schließt in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab: 3.384.400,00 €

Der Verwaltungshaushaltsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 13 zu 0

Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsentwurf des **Vermögenshaushaltsplans** der Gemeinde Mittelstetten für das Haushaltsjahr 2021 zu.

Er schließt in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab: 1.702.260,00 €

Der Vermögenshaushaltsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 13 zu 0

Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsentwurf des **Stellenplans** der Gemeinde Mittelstetten für das Haushaltsjahr 2021 zu.

Der Stellenplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 13 zu 0

Abstimmungsergebnis: 13:0

TOP 4. Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Sachvortrag:

Der Gemeinderat berät über die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2021.

Er erhält Kenntnis von der Haushaltssatzung der Gemeinde Mittelstetten für das Haushaltsjahr 2021.

Der Haushalt wurde in der Finanzausschusssitzung am 22.02.2021 vorberaten. Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig folgenden

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsentwurf vom 22.02.2021 der Haushaltssatzung der Gemeinde Mittelstetten für das Haushaltsjahr 2021 zu.

Der Verwaltungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 13:0

TOP 5. Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Mittelstetten für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024

Sachvortrag:

Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Der Gemeinderat berät über den Inhalt der fünfjährigen Finanzplanung.

Über den Finanzplan ist gesondert zu beschließen.

Der Haushalt wurde in der Finanzausschusssitzung am 22.02.2021 vorberaten. Der Finanzausschuss empfiehlt mit 4:1 Stimmen folgenden

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsentwurf des Finanzplans und des Investitionsprogramms der Gemeinde Mittelstetten für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024

Der Verwaltungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 9:4

TOP 6. Antrag auf Baugenehmigung

BV-Nr.: MI 008/2021 vom 05.02.2021

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Bauort: Lindestraße 10 ,Fl.Nr.: 1976/1 Gmk. Mittelstetten

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Flurstück 1976/1 der Gemarkung Mittelstetten ein Wohnhaus mit Doppelgarage zu errichten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Dorfgebiet und Ortsrandeingrünung**, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ja Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein. ja nein

Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt.

Maß der baulichen Nutzung: GFZ: 0,37

Art der baulichen Nutzung: Wohngebäude

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan ja im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl. nein

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO ja wenn ja, welchem? Dorfgebiet (MD)

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein(§ 34 Abs. 1 BauGB) ia Es liegt eine Satzung vor nach

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB ja

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

> nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO ja

D.2 Wasserversorgung

Der Wasserzweckverband der Adelburggruppe hat mit Schreiben vom 02.03.2021 mitgeteilt, dass der Zweckverband zum Bauvorhaben keine Einwände hat. Das Grundstück muss noch mit Trinkwasser erschlossen werden.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der **Gemeinde Mittelstetten** ja

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden 2 Stellplätze nachgewiesen.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Flurstück 1976/1 der Gemarkung Mittelstetten zu.

Es ist eine Ortsrandeingrünung entsprechend der Ortsabrundungssatzung zu errichten. Im Bereich der Garage wird eine Befreiung zur Errichtung der Ortsrandeingrünung mit einer Breite von nur 2,0 m erteilt.

Hinweise:

Als Bauvorhaben ist die Errichtung eines Einfamilienhauses genannt. Im Kellergeschoss ist jedoch eine weitere Wohneinheit eingetragen. Dies ist vom Bauherrn klarzustellen.

Bzgl. einem Trinkwasseranschluss muss sich der Bauherr mit dem Wasserzweckverband der Adelburggruppe in Verbindung setzen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

TOP 7. Tektur

BV-Nr.: MI 006/2021 vom 01.02.2021

Vorhaben: Tektur zum Teilabriss und Dacherneuerung eines bestehenden

Stadels mit neuem Anbau und Garage

Bauort: Dr.-Hudler-Straße 15 ,Fl.Nr.: 13/34 Gmk. Mittelstetten, 13/35 Gmk.

Mittelstetten

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

<u>Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64</u>
<u>BayBO an das LRA vor</u>

Der Bauherr beantragt auf den Flurstücken 13/34 und 13/35 der Gemarkung Mittelstetten eine Tektur zum Teilabriss und Dacherneuerung eines bestehenden Stadels mit neuem Anbau und Garage.

In der Gemeinderatssitzung vom 08.06.2020 wurde bereits über einen Bauantrag zum Teilabriss und Dacherneuerung eines bestehenden Stadels mit neuem Anbau und Garage auf den

Flurstücken 13/34 und 13/35 der Gemarkung Mittelstetten beraten und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der Bauantrag wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 14.09.2020 genehmigt.

Mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 16.12.2020 hat das Landratsamt mitgeteilt, dass wie folgt von der Baugenehmigung abgewichen wurde:

Entgegen der Darstellung der Außenwand Ost im Bauantrag als Bestandswand soll an dieser Stelle eine neue Außenwand errichtet werden.

Nun wurde eine Tektur vorgelegt. Entgegen der Genehmigung ist nun zusätzlich ein Heizraum mit Kamin geplant.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Dorfgebiet (MD) und Überschwemmungsgebiet, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

ja

Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein.

ia

Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt.

nein

Maß der baulichen Nutzung: GFZ: 0,46

Art der baulichen Nutzung: Garagen, Stauräume und Heizraum

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan

ja

im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl.

nein

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO ja wenn ja, welchem? Dorfgebiet (MD)

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein(§ 34 Abs. 1 BauGB) ja Es liegt eine Satzung vor nach

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

nein

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

> nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO ja

D.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Das Niederschlagswasser wird auf dem eigenen Grundstück versickert. Eine entsprechende Erklärung zur Beseitigung von Niederschlagswasser ist nachzureichen.

E. Sonstiges

Das Flurstück 13/35 der Gemarkung Mittelstetten liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften fehlen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Tekturplanung zum Teilabriss und Dacherneuerung eines bestehenden Stadels mit neuem Anbau und Garage auf den Flurstücken 13/34 und 13/35 der Gemarkung Mittelstetten zu.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck wird bzgl. des geplanten Heizraums mit Kamin um Überprüfung gebeten.

Die Erklärung zur Beseitigung von Niederschlagswasser fehlt und ist nachzureichen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

TOP 8. Bauvoranfrage (formlos)

BV-Nr.: MI 007/2021 vom 25.06.2020

Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses (E+D) mit Doppelgarage im

Keller

Bauort: Gänsberg ,Fl.Nr.: 878 Gmk. Mittelstetten

Sachvortrag:

Der Bauantrag wurde am 04.03.2021 vom Bauherrn zurückgezogen.

Gemeindliche Stellungnahme nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherrin beabsichtigt auf dem Flurstück 878 der Gemarkung Mittelstetten ein Einfamilienhaus (E+D) mit Doppelgarage im Keller zu errichten. Zudem wird beantragt für das Grundstück eine Ortsabrundungssatzung zur Realisierung des Vorhabens zu erlassen.

Die Gemeinde kann nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB durch eine Ortsabrundungssatzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend

geprägt sind. Voraussetzung für die Aufstellung ist u.a., dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Der Bauausschuss hat sich bzgl. dem Antrag zum Erlass einer Ortsabrundungssatzung bereits am 18.08.2020 vorberaten und einstimmig empfohlen, dem Antrag nicht zuzustimmen.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt in Flächen für die Landwirtschaft, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 35 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich Im Geltungsbereich des FLNPL -Gebietsart: Flächen für die Landwirtschaft Das BV ist privil. nach § 35 Abs. 1 BauGB Das BV fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB Öffentliche Belange werden beeinträchtigt

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

> nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO nein

D.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist nicht gesichert.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften fehlen.

ia

ja

ja

ja

nein

TOP 9. Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG):

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS)

Sachvortrag:

Der Bayer. Landtag hat mit dem **Erlass** des Gesetzes Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.06.2018, das rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft den Städten und Gemeinden die Rechtsgrundlage zur Erhebung Straßenausbaubeiträgen entzogen. Damit ist es seit dem 01.01.2018 nicht mehr möglich, Beiträge für die Verbesserung und Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten sowie der Straßenbeleuchtung zu erheben. Dies bedeutet, dass die bestehende Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde nicht mehr anwendbar ist.

Satzungen treten jedoch **nicht** automatisch außer Kraft, soweit sie nicht in ihrer zeitlichen Gültigkeit begrenzt sind; vielmehr bedarf es einer "Aufhebungssatzung", um sie wirksam außer Kraft zu setzen.

Die Verwaltung hat daher den beigefügten Entwurf einer Aufhebungssatzung gefertigt und empfiehlt, diesen zu Satzung zu beschließen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Mittelstetten beschließt den Entwurf einer Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen vom 09.02.2021 zur Satzung. Der Verwaltungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 13:0

TOP 10. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Neuerlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Sachvortrag:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 17.02.2020 entschieden, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) keine Übertragung der Winterdienstpflicht an öffentlichen Straßen ermöglicht, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten wieder in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayer. Gemeindetag über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung initiiert. Der Bayer. Landtag hat dann am 02.12.2020 eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen, die es den Gemeinden jetzt erneut ermöglicht, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen. Diese Gesetzesänderung trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können sowohl die Anlieger als auch ggfs. die Hinterlieger durch die Reinigungsund Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege, wie selbstständige Gehwege und selbstständige Geh- und Radwege, wieder wirksam herangezogen werden.

Da Zweifel bestehen, ob die neue gesetzliche Ermächtigungsgrundlage eine in der Gemeinde bereits bestehende Reinigungs- und Sicherungsverordnung, die auf eine unzureichende Grundlage gestützt worden ist, heilen kann, wird der Neuerlass dieser Verordnung vom Bayer. Gemeindetag dringend empfohlen.

Die Verwaltung hat daher einen Verordnungsentwurf gefertigt, der insgesamt dem Muster des Bayer. Gemeindetags angeglichen und entsprechend überarbeitet wurde und zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Entwurf zeigt die in rot dargestellten Änderungen und Ergänzungen, sowie vorgenommene Streichungen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Mittelstetten beschließt den Entwurf einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 09.02.2021 zur Verordnung.

Der Verwaltungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 13:0

TOP 11. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Diskussionsverlauf:

Keine Bekanntgaben

TOP 12. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Diskussionsverlauf:

Bekanntgaben:

- Der Baum in Längenmoos wurde gefällt
- Das Kindergartenpersonal kann sich zur Impfung anmelden
- Für den Sanitärcontainer wurde der Kanal verlegt Die Pflasterarbeiten erledigen die Gemeindearbeiter
- Miecom hat zugesichert, dass bis August die DSL-Leitung in Schule/Rathaus verlegt wird
- Die Bürgerversammlung am 24.03.2021 entfällt. Wird voraussichtlich im Frühsommer in irgendeiner Form nachgeholt
- Ramadama am 27.03.2021 entfällt, evtl. Aufruf zu privat sammeln und den Müll am Bauhof abgeben

Wünsche und Anträge:

Ein GR teilt mit, dass er bei 4 Online-Treffen der Arbeitskreise vom Gemeindeentwicklungskonzept teilgenommen hat. Es waren nicht viele Personen anwesend. Er hätte den Wunsch, dass sich mehr Bürger/innen bei diesen Treffen aktiv mit einbringen sollten.

Bgm. Ostermeier wird nochmal über die Presse informieren lassen, dass alle interessierte Personen mit zu den Treffen aufgenommen werden können. Auch wird er alle 52 Personen, die sich am Anfang angemeldet haben, nochmal per E-Mail anschreiben und bitten mitzumachen.

Ein GR fragt nach, wie es rechtlich mit Treffen der Arbeitskreise im Freien aussieht, z. B. mit einem Versammlungskonzept.

Ein GR: Frage als Vereinsreferent: Da alle Jahreshauptversammlungen abgesagt wurden, möchte er nachfragen, ob es möglich wäre, mit Schnelltests diese Versammlungen stattfinden zu lassen und ob sich die Gemeinde an den Kosten beteiligen würde.

Bgm. Ostermeier: Man muss abwarten, wie sich die Situation entwickelt.

Ein GR bittet um einen Vor-Ort-Termin in Vogach, da der Sportplatz in Vogach immer unter Wasser steht.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 21:15 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Mittelstetten

Vorsitzender

Franz Ostermeier
Erster Bürgermeister

Riepl Maria
Schriftführerin

Bgm. Ostermeier: zur Zeit nicht.